

# Beitragsordnung

## Allgemeines

Aufgrund § 7 der Satzung der Möllner Sportvereinigung hat die Delegiertenversammlung die Beitragsordnung neu gefasst.

## Beiträge

Ab **01.04.2009** gelten folgende Mitgliedsbeiträge

	monatlich	vierteljährlich
<b>Normalbeitrag:</b>		
<b>für Erwachsene</b>	<b>11,50 €</b>	<b>34,50 €</b>
<b>für Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre</b>	<b>7,50 €</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Ermäßigter Beitrag:</b>		
<b>ab dem 3. Kind / Jugendlichen einer Familie</b>	<b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
<b>für Passive ab 60 Jahre</b>	<b>5,00 €</b>	<b>15,00 €</b>
<b>für Familien</b>	<b>25,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Sozialsatz</b>	<b>5,00 €</b>	<b>15,00 €</b>

**Grundsätzlich gilt der normale Beitrag für Kinder / Jugendliche bzw. Erwachsene.**

**Die Einstufung in eine günstigere Beitragsart erfolgt auf Antrag des Mitgliedes ab dem Antragsmonat.**

## Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen jeweiligen Monatsbeitrag.

## Sozialsatz

Der Sozialsatz wird auf Antrag für Sozialhilfeempfänger durch den Vorstand gewährt. Das Mitglied ist verpflichtet, über das Vorliegen der Gründe für die Beitragsermäßigung Auskunft zu erteilen. Diese Ermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

## Sonderbeiträge der Abteilungen

Die Abteilungen sind berechtigt, zur Abdeckung besonderer Kosten Sonderbeiträge zu erheben. Über die Höhe des Sonderbeitrags entscheidet die Abteilungsversammlung nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand. Die Sonderbeiträge sind Bestandteil des Mitgliedsbeitrages. Für besonders kostenintensive Kursangebote wird der Sonderbeitrag vom Vorstand festgelegt.

## Sonderregelungen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende **bis 23 Jahre** gilt auf Antrag der Beitragssatz für Jugendliche bis 18 Jahre.

In den Familienbeitrag können nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einbezogen werden.

**Kinder bis 5 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit, wenn mindestens ein Elternteil vollzahlendes Mitglied ist. Dies gilt jedoch nicht für die Sonderbeiträge, Kursgebühren.**

### **Kurzzeitmitgliedschaften**

Personen, die das Angebot der Möllner Sportvereinigung nicht ständig nutzen wollen, z.B. Kurgäste, auswärtige Besucher von Lehrgängen oder Fachschulen, und Personen, die zeitlich begrenzte Kursangebote der Möllner Sportvereinigung nutzen wollen, können Kurzzeitmitglied werden.

Eine saisonbedingte Begrenzung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Eine bestehende Mitgliedschaft kann nicht in eine Kurzzeitmitgliedschaft umgewandelt werden.

Für Kurzzeitmitglieder errechnet sich der Beitrag nach dem Normalbeitrag und der Dauer der Mitgliedschaft (mindestens 3 Monate) zuzüglich der Aufnahmegebühr und etwaige Sonderbeiträge. Angefangene Monate werden als ganzer Monat berechnet. Der gesamte Beitrag ist bei Eintritt in einer Summe fällig.

Die Umwandlung einer Kurzzeitmitgliedschaft in eine „Vollmitgliedschaft“ ist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden dabei angerechnet.

### **Zahlung der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind zum Quartalsbeginn, bei Neueintritt zum nächsten Monatsanfang, fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Bezahlung erfolgt **grundsätzlich** durch Lastschriftinzug. **Eine gesonderte Rechnungsstellung ist nicht notwendig.**

### **Mahngebühren und Rückbuchungskosten**

Mahngebühren werden erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt **3,50 €** pro Erinnerung.

Besondere Kosten der Beitragserhebung, z.B. Rückbuchungskosten des Geldinstituts, gehen zu Lasten des Mitglieds.

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung am **12.März 2009** mit **dem 01.04.2009** in Kraft und löst die Fassung vom 19. April 2004 ab.